§ 137 Schiedsstelle nach § 36 des Pflegeberufegesetzes

(1) [1]Beim Landesamt für Pflege besteht eine Schiedsstelle nach § 36 PflBG. [2]Dort wird eine Geschäftsstelle für die Schiedsstelle eingerichtet.

(2) [1]Die Rechtsaufsicht über die Schiedsstelle führt das Landesamt für Pflege. [2]Das Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention ist obere Rechtsaufsichtsbehörde.

(3) Die Schiedsstelle gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention bedarf.